



Sehr geehrte Damen und Herren,

mit meinem Beitrag heute möchte ich Sie über (fehlende) Auskunftsansprüche des Insolvenzverwalters gegenüber Gläubigern, die in zeitlichem Zusammenhang mit der Insolvenz Geld erhalten haben informieren. Immer wieder kommt es vor, dass Insolvenzverwalter Gläubiger anschreiben und Informationen erbitten, ob und unter welchen Umständen sie vom Insolvenzschuldner Zahlungen erhalten haben. Auf diesem Wege möchten sie eigentlich nur an Informationen kommen, um in einem zweiten Schritt meist an die Gläubiger geleistete Zahlungen zurückzufordern, etwa wenn die Zahlung unter Drohung mit irgendwelchen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen etc. zustande gekommen ist. Dem hat der Bundesgerichtshof, wie nachstehender Beitrag zeigt jetzt einen Riegel vorgeschoben und Auskunftsansprüche des Insolvenzverwalters weitgehend verneint. Viel Spaß beim Lesen.

Mit freundlichen Grüßen aus Paderborn

Dr. jur. Sandro Kanzlspurger

Rechtsanwalt / Fachanwalt für Steuerrecht

Insolvenzanfechtungsrecht

BGH: Kein Auskunftsanspruch des Insolvenzverwalters gegen möglichen Anfechtungsgegner

InsO §§ 80 I, 143 I; BGB § 242; IZG §§ 7 I, 9 III

Dem Insolvenzverwalter steht nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs kein Anspruch auf Auskunft gegenüber Dritten zu, die lediglich im Verdacht stehen, sie könnten etwas vom Insolvenzschuldner in anfechtbarer Weise erlangt haben.

BGH, Urteil vom 13.08.2009 - IX ZR 58/06 (OLG Naumburg), BeckRS 2009, 24321

Sachverhalt

Die Schuldnerin, über deren Vermögen am 19.12.2002 das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, hatte im Zeitraum vom 31.01.2001 bis zum 02.11.2001 Zahlungen an das Finanzamt in Höhe von insgesamt 55.973,05 Euro sowie im Frühjahr 2002 in Höhe von 6.725,63 Euro geleistet. Der Insolvenzverwalter focht diese Zahlungen an und begehrte vom Finanzamt Rückzahlung der erhaltenen Beträge. Die Insolvenzanfechtung des Verwalters war aber nur in Höhe der 6.725,63 Euro erfolgreich. Daher hat er das Land auf Rückzahlung der übrigen Beträge und auf Auskunft verklagt, wann und in welcher Höhe die Schuldnerin Zahlungen auf Vollstreckungsdruck im Zeitraum vom 01.01.2002 bis zum 18.12.2002 an das Finanzamt erbracht hat, und ob diese per Barzahlung, Überweisung oder Scheck erfolgt sind. Der Verwalter konnte weder die Zahlungszeitpunkte noch die Höhe der im Jahr 2002 geleisteten Beträge benennen.

Die Klage hatte in erster Instanz keinen, in zweiter Instanz vollen Erfolg. Mit der zugelassenen Revision wandte sich das Land gegen die Verurteilung zur Auskunftserteilung. Die Revision hatte Erfolg.

Rechtliche Wertung

Der Auffassung des Berufungsgerichts, wonach aufgrund eines zwischen den Parteien bestehenden Rückgewährschuldverhältnisses auch ein Auskunftsanspruch des Klägers aus § 143 InsO in Verbindung mit § 242 BGB gegeben sei, folgte der Senat nicht. Der BGH erklärte, er habe bereits in seinem Beschluss vom



07.02.2008 klargestellt, dass die Insolvenzordnung einen Auskunftsanspruch des Insolvenzverwalters gegen Gläubiger, die im Wege der Insolvenzanfechtung in Anspruch genommen werden, nicht vorsieht (BGH, Beschluss vom 07.02.2008 – IX ZB 137/07, NZI 2008, 240, m. Anm. Baumert in FD-InsR 2008, 254606).

Das beklagte Land sei auch **nicht nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) zur Auskunft verpflichtet**. Eine Verpflichtung, Leistungen so zu bewirken, wie Treu und Glauben es erforderten, gebe es nur im Rahmen bereits bestehender Rechtsbeziehungen. Von daher setze ein Auskunftsanspruch wegen möglicher Anfechtungsansprüche in ständiger Rechtsprechung des BGH einen dem Grunde nach feststehenden Anfechtungsanspruch voraus, bei dem es nur noch um die nähere Bestimmung von Art und Umfang des Anspruchs geht.

Stehe ein Rückgewährschuldverhältnis nicht fest, habe sich der Verwalter wegen aller benötigten Auskünfte an den Schuldner zu halten. Ein Auskunftsanspruch gegenüber Personen, die lediglich im Verdacht stehen, sie könnten etwas vom Insolvenzschuldner in anfechtbarer Weise erworben haben, bestehe daher nicht (BGH, Urteil vom 21.01.1999 – IX ZR 429/97, NJW 1999, 1033, 1034). Dies gelte auch dann, wenn sich der Verdacht auf die Feststellung anderer anfechtbarer Vermögensverfügungen gründe, da jede selbstständige anfechtbare Rechtshandlung einen besonderen Rückgewähranspruch begründe (BGH, Urteil vom 15.01.1987 – IX ZR 4/86, NJW 1987, 1812, 1813).

Der Kläger könne einen Auskunftsanspruch **auch nicht aus** dem zwischen der Insolvenzschuldnerin und dem Finanzamt bestehenden **Steuerrechtsverhältnis** herleiten, da die Abgabenordnung einen Auskunftsanspruch ebenfalls nicht vorsehe. Da der Kläger die Auskunft auch nicht zur Wahrung steuerlicher Rechte der Schuldnerin verlangt habe, könne er sich auch nicht auf einen vom Bundesfinanzhof aus dem Rechtsstaatsprinzip in Verbindung mit dem Grundrecht der Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG und dem Prozessgrundrecht des Art. 19 Abs. 4 GG hergeleiteten Auskunftsanspruch berufen.

Praxishinweis

Obige Entscheidung erschwert zwar die Sachverhaltsermittlung zum Nachteil des Insolvenzverwalters. Sie zeitigt aber zugleich Vorteile für alle Gläubiger, die in zeitlicher Nähe zur Insolvenz vom Schuldner Gelder erhalten haben und seitens des Verwalters auf Auskunft über die näheren Umstände, insbesondere ob der Schuldner unter dem Druck drohender Zwangsvollstreckung in Anspruch genommen werden. Dies ist nämlich eigentlich ein Anfechtungsgrund.

Der BGH hat dem Insolvenzverwalter einen einklagbaren Auskunftsanspruch außerhalb eines dem Grunde nach bereits feststehenden Rückgewährverhältnisses, der nur auf den bloßen Verdacht anfechtbaren Rechtserwerbes gerichtet ist, aberkannt. Ein solcher Auskunftsanspruch liefe auf eine bloße Ausforschung hinaus, die mit dem Zivilprozessrecht, welches über § 4 InsO subsidiär eingreift, nicht in Übereinstimmung gebracht werden kann.

Ein möglicher Weg um Informationen über anfechtbare Zahlungen zu erhalten, könnte allenfalls die Auskunft über das sog. Informationsfreiheitsgesetz des Bundes sowie die Informationsfreiheitsgesetze der Länder – soweit die Länder von der Ermächtigung Gebrauch gemacht haben und die Voraussetzungen gegeben sind – sein.

Nach einem Beschluss des OVG Münster steht auch dem Insolvenzverwalter ein Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen zu (OVG Münster, Beschluss vom 28.07.2008 - 8 A 1548/07, NZI 2008, 699 f.). In der Praxis erweist sich dieser Weg jedoch als sehr beschwerlich, weil die Finanzämter und Sozialversicherungsträger überwiegend die Auskunft verweigern, sodass zunächst das Verwaltungsverfahren durchlaufen werden muss, um anschließend im Klagewege an die Informationen zu gelangen.

FAZIT: Für die Gläubiger heißt dies also Zurückhaltung bei Auskunftersuchen des Insolvenzverwalters.

